

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/2/24 B370/91, G186/91

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 24.02.1992

#### Index

64 Besonderes Dienst- und Besoldungsrecht 64/05 Sonstiges

#### Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag RDG §63 Abs4

#### Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung des §63 Abs4 RDG.

Legitimationsmangel

Verwaltungsrechtsweg vorgesehen und beschritten.

Über die Frage der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung des Richters wurde ein - im Instanzenzug ergangener - Feststellungsbescheid erlassen; der Antragsteller hat diesen mit der auf Art144 Abs1 B-VG gestützten Beschwerde bekämpft. Damit ist dem Antragsteller die Möglichkeit geboten, seine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Gesetzesstelle vorzutragen und die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens von Amts wegen anzuregen.

Ablehnung der Behandlung der Beschwerde.

### **Entscheidungstexte**

B370/91,G186/91
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.1992 B370/91,G186/91

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Richter

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1992:B370.1991

Dokumentnummer

JFR\_10079776\_91B00370\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$